



Auszug aus der Niederschrift

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
3.7	Zweite Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abfallwirtschaft mit dem Rhein-Sieg-Kreis

Herr Dahm (SPD) erkundigte sich über die Festsetzung und Erhebung der Gebühren. Der Bürgermeister stellte klar, dass die Gebührenhöhe weiterhin durch den Kreistag beschlossen werde, die RSAG lediglich die Befugnis erhält, diese Gebühren zu erheben.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

- 1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) stimmt dem Abschluss der als Anhang beigefügten zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zu.
- 2) Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 27.11.2018

Katharina Krämer
stellv. Schriftführerin



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2018/1600
Datum: 17.09.2018

TOP: 3.7
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2018	öffentlich

Tagesordnung

Zweite Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abfallwirtschaft mit dem Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) stimmt dem Abschluss der als Anhang beigefügten zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zu.
- 2) Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen.

Begründung

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und –beförderung im Kreisgebiet durch Verlagerung der Zuständigkeiten im Wege einer interkommunalen Kooperation zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen unter Einbeziehung der RSAG AöR weiter fort.

Die im Jahr 1996 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Städte und Gemeinden mit dem Kreis, mit dem sie ihre Aufgabe der Abfallsammlung und –beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen haben, wurde durch die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem Jahr 2014 durch die Ermächtigung erweitert, diese Rechte insbesondere auf die RSAG AöR weiter zu übertragen.

Von der Weiterübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR blieben alle Angelegenheiten der Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst – zunächst unberührt.

Der Rhein-Sieg-Kreis will nunmehr in einem zweiten Schritt der RSAG AöR die Satzungs- und Gebührenhoheit für die ihr übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen und der Anstalt damit das Recht einräumen, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung durch eine

eigene Abfallsatzung zu regeln und die Abfallgebühren selbst durch Gebührensatzung und Gebührenbescheid geltend zu machen.

Die Vollstreckung der Verwaltungsakte, die die RSAG AöR aufgrund der ihr übertragenen hoheitlichen Befugnisse erlässt, soll weiterhin beim Rhein-Sieg-Kreis als Vollstreckungsbehörde verbleiben. Dies entspricht der bisherigen Praxis, insbesondere hat die Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises auch bisher die von ihr erlassenen Abfallgebührenbescheide selbst vollstreckt.

Hinzu kommt, dass einer Anstalt öffentlichen Rechts die Befugnis, von ihr erlassene Verwaltungsakte selbst zu vollstrecken, in Nordrhein-Westfalen nicht übertragen werden kann. Daher muss die Vollstreckung von Verwaltungsakten, insbesondere von Gebührenbescheiden der Anstalt öffentlichen Rechts, auch weiterhin durch den Träger der Anstalt, den Rhein-Sieg-Kreis, erfolgen.

Zur Umsetzung der v.g. Punkte ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich, die mit der nun im Entwurf vorliegenden zweiten Änderung abgeschlossen werden soll.

Hennef (Sieg), den 17.09.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

STADT HENNEF
14.09.2018 08:55

01

An den
Bürgermeister
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Amt für Umwelt- und Naturschutz
–Querschnittsaufgaben, RSAG–

Frau Charlet

Zimmer: A 9.19

Telefon: 02241/13-3003

Telefax: 02241/13-3111

E-Mail: patrizia.charlet@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
66.01

Datum
12.09.2018

Abfallentsorgung

Hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den 19 Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

— — Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG AöR zum 01.01.2014 gegründet und ihr die dem Rhein-Sieg-Kreis noch obliegenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung (Sammlung und Beförderung von Abfällen) übertragen. Die Aufgabe des Entsorgens von Abfällen hatte er zu diesem Zeitpunkt bereits im Wesentlichen auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen.

Diese „Weiterübertragung“ der Aufgaben der Abfallentsorgung von (ursprünglich) den Kommunen auf den Kreis und dann weiter auf die RSAG AöR bzw. den REK hatten wir 2013 gemeinsam durch eine entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kommunen/Kreis zur Abfallentsorgung ermöglicht.

Alle Fragen rund um das Thema Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst – waren von dieser Neuregelung zunächst nicht betroffen. Hier blieb der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin zuständig. Hintergrund war auch die komplizierte rechtliche Frage, ob es im Falle einer (grundsätzlich zulässigen) Übertragung der Gebührenhoheit nicht zwei Gebührenbescheide geben müsse, nämlich einen von der RSAG AöR und einen vom REK für die jeweils übernommene Teilaufgabe der Abfallentsorgung.

Inzwischen ist in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ein Modell gefunden worden, das zur künftigen Erhebung von Abfallgebühren im Rhein-Sieg-Kreis eine einheitliche Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR ermöglicht, so dass nunmehr eine Umsetzung zum 01.01.2019 vorgesehen ist.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769 0451

Dies erfordert wiederum eine Ergänzung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Muster aus 2013, d. h. auch bezüglich der Abfallgebühren muss eine „Weiterübertragung“ auf die RSAG AöR ermöglicht werden.

Die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss von Ihren zuständigen Gremien sowie vom Kreistag beschlossen werden. Anschließend wird sie der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Mit ihrer Bekanntmachung ist sie dann rechtswirksam.

Um den Ablauf zu beschleunigen, wurde der Entwurf der Vereinbarung der Bezirksregierung parallel vorab übersandt.

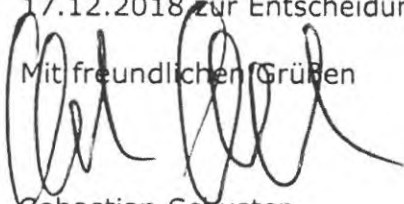
Meinem Schreiben ist der Entwurf zur zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigelegt. Ich bitte Sie, diesen Ihren Gremien zur Zustimmung vorzulegen und baldmöglichst unterzeichnet zurück zu senden. Zur Vorlage bei der Bezirksregierung benötige ich außerdem eine beglaubigte Abschrift des Ratsbeschlusses.

Wie erbeten erhalten Sie anbei eine Musterbeschlussvorlage.

Gerne kann ich Ihnen die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1996, die erste Änderung aus dem Jahr 2013, den aktuellen Entwurf der zweiten Änderung sowie die Musterbeschlussvorlage in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Sollte es zur Beratung in Ihren Gremien erforderlich sein, die Gründe zur Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mündlich zu erläutern, stehen die Vertreter/innen der RSAG AöR dazu gerne zur Verfügung.

Um die Umsetzung zum 01.01.2019 vornehmen zu können, ist vorgesehen, dem Kreistag die grundlegenden Beschlussempfehlungen in seiner Sitzung am 17.12.2018 zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster
(Landrat)

Anlagen:

Entwurf der zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Musterbeschlussvorlage